

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1854)

Artikel: Direktion der Justiz und Polizei mit dem Kirchenwesen

Autor: Bühler / Migy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Hauptresultate des Berichts über die Leistungen des äußern Krankenhauses im Jahre 1854 sind in der Beilage No. VI. enthalten.

Direktion der Justiz und Polizei

mit

dem Kirchenwesen.

Direktor der Justiz und Polizei:

Bis zum Regierungswechsel: Herr Reg.-Rath Bühler.

Von da hinweg: Herr Reg.-Rath Mign.

Direktor der Gefangenschaften und Strafanstalten:

Vom Regierungswechsel hinweg: Hr. R.-Rath Brunner.

Direktor des Kirchenwesens:

Für das ganze Jahr: Herr Reg.-Rath Blösch.

I. Gesetzgebung.

Im Jahre 1854 wurden folgende in den Bereich der hierseitigen Verwaltung einschlagende Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Kreisreiben und Beschlüsse gesetzgeberischer Natur, theils vom Großen Rathe, theils vom Regierungsrathe erlassen;

- 1) Dekret über die Errichtung und Organisation von Kirchgemeinderäthen in den katholischen Bezirken des Jura, vom 8. März.
- 2) Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, vom 20. März.
- 3) Gesetz über die Errichtung von Altpfenbüchern, vom 21. März.

Die Hauptresultate des Berichts über die Leistungen des äußern Krankenhauses im Jahre 1854 sind folgende:

	Behandelte Kranke.				Anzahl der Pflertage.	Geheilt entlassen.	Gebessert entlassen.	Ungeheilt entlassen u. verlegt.	Gestorben.	Total der Ausgetretenen.	Auf 31. Dec. 1854 in Behandlung geblieben.	Bemerkungen.
	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Landesfremde.	Total.								
Irennhaus	62	—	—	62	18435	4	3	1	2	10	52	
Pfränderhaus	43	—	—	43	9820	3	1	1	13	18	25	
Kurhaus	2452	68	11	2532	34764	2416	26	10	15	2467	65	Dazu 2 Heimathlose.
Total	2557	68	11	2637	63019	2423	30	12	30	2495	142	

Von den Kurhauspatienten fallen:

Auf die Abtheilung für syphilitische Kranke	584,	nämlich Männer	287,	Weiber	297.
„ „ Kränkabtheilung	1695,	„	„	951,	„ 744.
„ „ Grindabtheilung	102,	„	„	44,	„ 58.
Andere Hautkranke	149,	„	„	65,	„ 84.

- 4) Gesetz über die Organisation der Justiz- und Polizei-Verwaltung, vom 24. März.
- 5) Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens, vom 25. April.
- 6) Staatsvertrag mit dem Königreich der Niederlande über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, vom 7. Februar und 22. Mai.
- 7) Beschluß, betreffend das Inkrafttreten des Auslieferungsvertrags mit den Niederlanden.
- 8) Verordnung über die äußere Form der Senbücher und den auf dieselben bezüglichen Tarif, vom 3. und 27. Juli.
- 9) Reglement über die Prüfung und Aufnahme der Predigtamtskandidaten, vom 9. November.
- 10) Dekret, betreffend die Stellung des Helfers zu Hasle im Grund zu den drei Pfarreien Meiringen, Gadmen und Guttannen, vom 27. November.
- 11) Beschluß, betreffend die Verlängerung der Fristen zu Vereinigung der Grundbücher, vom 27. November.
- 12) Verordnung, betreffend Reglerung der Heirathsrequisite für den Abschluß von Ehen zwischen Bernern und Ausländern, vom 27. November.
- 13) Kreis Schreiben vom 6. Dezember, betreffend Legitimationsurkunden der Handelsreisenden in Folge Konkordats mit Bayern und Baden.

Ueberdies sind vom Regierungsrath noch folgende, von der Direktion vorberathene Kreis Schreiben theils an die Regierungsstatthalterämter und theils an die Richterämter ab-erlassen, aber aus Versehen nicht in die Gesetzesammlung aufgenommen worden, betreffend:

- 14) Weisung, für keinen Requisitorien luzernerischer Gerichtsbeamten für Zeugen-Vorladungen Folge zu geben, ohne Zusicherung sichern Geleits und Entschädigung, vom 21. Juni, durch einen Spezialfall hervorgerufen.
- 15) Weisung, fortan die Vollziehung aller Straf- und

Bußen-Urtheile unnachsichtlich und mit aller Strenge des Gesetzes zu besorgen, vom 5. Oktober, veranlaßt durch die bisher sich kundgegebene Saumseligkeit.

16) Weisung in Betreff der Form der Abisirungsbriefe der Amtschreiber an die Grundpfandgläubiger zu nachträglicher Eingabe der noch nicht geltend gemachten Pfandrechte vom 11. September, veranlaßt durch eingelangte Vorstellungen mehrerer Amtschreiber gegen das von der Direktion am 20. Juni 1854 erlassene Kreis Schreiben.

17) Weisung, daß für unversteigert gebliebene Liegenschaften in gerichtlichen Liquidationen für sämtliche darauf angewiesene Gläubiger nur eine Ausfertigung des Erwerbstitels gemacht werden soll, vom 6. September, wodurch eingelangten Klagen über unnöthige Kostenmacherei Rechnung getragen wird.

II. Verwaltung.

A. Justiz.

Die Justiz-Verwaltung ist sowohl in Bezug auf die Natur als die Anzahl der Geschäfte alljährlich ungefähr gleich, indem darin keine wesentlichen Variationen vorkommen; es wurden nämlich im Jahr 1854 von der Direktion behandelt und zur Erledigung gebracht:

1. Beschwerden gegen Administrativ-Behörden und Beamte; als gegen Regierungsstatthalterämter wegen Vogtsrechnungspassationen, Vogtei-Uebertragungen, Bevogtungen, in diversen andern Vormundschaftssachen und Verfügungen oder Unterlassungen in Sachen ihres Geschäftskreises; gegen Amtschreiber in ihrer Eigenschaft als Grundbuchführer wegen verweigerter Nachschlagung oder Einschreibung von Verträgen, Pfandrechtslöschungen u. s. w., gegen

Einwohnergemeinderäthe als Fertigungsbehörden, wegen verweigerter Fertigung von Liegenschafts-Verträgen u. s. w. 63 Fälle.

2. Untersuchungen und Disziplinarverfügungen wegen Pflichtvernachlässigung oder anderweitigen Gründen kamen blos 2 Fälle vor, wonach ein Amtsnotar auf drei Monate in seinen Beruf eingestellt und der erste Secretär der hierseitigen Direktion wegen Anklage auf Unterschlagung infolge Ueberweisung an den Untersuchungsrichter von seiner Stelle provisorisch entfernt worden.

3. Im Gebiete des Vormundschaftswesens sind auch dieses Jahr keine Uebelstände von allgemeiner Bedeutung bekannt geworden, die durchgreifende Maßregeln nöthig gemacht hätten; infolge hierseitiger Vorberathungen behandelte der Regierungsrath in seiner obervormundschaftlichen Stellung nebst den bereits aufgeführten Beschwerden in Vormundschaftssachen folgende in dieses Gebiet gehörende Geschäfte: eine Menge Gesuche von Vormundschaftsbehörden oder ausgewanderten Kantonsangehörigen um Vermögensherausgabe; 93 Gesuche um Ertheilung der Jahrgebung an Minderjährige, meistens zum Zwecke der Selbstverwaltung ihres Vermögens, infolge dessen dem Staate Fr. 930 zugeflossen sind, indem für jeden Jahrgebungsakt eine Gebühr von Fr. 10 bezogen wird; ferner 26 Anzeigen gegen säumige Bögte wegen unterlassener Rechnungslegung oder Nichtauslieferung von Pupillar-Vermögen, namentlich herausschuldiger Rechnungsrestanzen, gegen welche dann in Anwendung der Sak. 294 und 296 des Personenrechts die gesetzlichen Zwangsmaßregeln, d. h. Verhaftung, Beschlagnahme des Vermögens und Ueberweisung an den Strafrichter, angeordnet wurden; 25 Gesuche um Verschollenheitserklärung und Erbfolge-Eröffnung, gestützt auf Sak. 15 des Personenrechts, betreffend meistens die Fälle der 30jährigen nachrichtlosen Landesabwesenheit und endlich eine

Anzahl Gesuche von Privatpersonen und Einfragen von Amtsstellen über diese oder jene Materien, die in das Gebiet der Vormundschafspflege gehören.

4. Gesuche für Dispensation von zerstörenden Ehehindernissen in folgenden Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsfällen wurden behandelt (Gesetze vom 30. Juni 1832 und 9. Mai 1837):

Der Mann und die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau	5
Der Mann und die Wittwe seines Bruders	2

Ferner's Gesuche für Dispensation von aufschiebenden Ehehindernissen, nämlich von 7 Wittwen um Erlaß des Rechts des Trauerjahrs; von 2 Personen beiderlei Geschlechts um Nachlaß des Rechts der ihnen durch obergerichtliches Urtheil bei ihrer Ehescheidung auferlegten Wartzeit, und 1 Gesuch um Bewilligung zur Verehelichung, wobei die Ehe durch obergerichtliches Urtheil geradezu verboten worden, in abweisendem Sinne behandelt.

5. Gesuche um Bestätigung von Legaten zu wohlthätigen Zwecken, namentlich für die Gesellschafts-Armengüter der Stadt Bern, die dasigen Spitäler, Waisenhäuser, Schulen, Armen-, Erziehungs- und andern Wohlthätigkeits-Anstalten auf dem Lande und in der Stadt langten nicht weniger als 33 ein (Gesetz über die Familienlisten und Familienstiftungen §. 3 vom 6. Mai 1837), welche allen die nachgesuchte Sanktion gewährt wurde.

6. Notariatswesen. Obgleich der Kanton schon mehr als die hinlängliche Zahl von Notarien aufzuweisen hat und die Notariatsgebühren durch Dekret vom 6. Oktober 1851 um die Hälfte herabgesetzt worden, so war der Zudrang von Aspiranten zum Notariatsexamen in diesem Jahr nicht minder stark, als in frühern Jahren, indem sich 32 Aspiranten zum Examen meldeten, die Prüfung haben bestanden

40. Davon wurden als Notarien patentirt 36, wovon 5 aus dem Jura und 16 dagegen unter Auferlegung einer Wartzeit abgewiesen. Die daherigen Patentgebühren betragen Fr. 1080. 60.

Gegen Einlage förmlicher Bürgschaftsscheine (Gesetz vom 21. Hornung 1835) wurden 19 Amtsnotarpatente ausgestellt und 11 Amtsnotarpatente wegen Wohnsitzverlegung der betreffenden Amtsnotarien auf andere Amtsbezirke umgeschrieben. Die daherigen Gebühren betragen Fr. 435. 60.

Hingegen fielen durch Tod oder Austritt 6 Amtsnotarien weg.

7. Im Justiz-Beamten-Personal fielen keine wesentlichen Veränderungen vor; im Jahr 1854 wurden folgende Stellen frisch besetzt: die Stelle eines ersten Sekretärs der Justiz-Direktion in Folge Gesetz über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung vom 24. März 1854; die Bezirksprokuratorstellen des II. und III. Geschwornenbezirks; die Amtschreiberstellen von Freiberg, Interlaken, Laufen und Signau; die Amtsgerichtschreiberstellen von Erlach, Laupen, Laufen, Neuenstadt und Niedersimmenthal und die Amtsgerichtswreiberstellen von Freiberg, Laufen, Nidau und Pruntrut.

Außer diesen speziell aufgezählten Geschäftsarten hatten die Behörden noch eine Menge anderer zu erledigen, wozu namentlich gehören: häufige Interventionen bei Regierungen anderer Kantone oder umgekehrt von diesen bei der hiesigen Regierung in Vormundschafts-, Erbschafts- und andern dergleichen Angelegenheiten; der dießfallige Geschäftsverkehr war, vorzüglich mit dem Bundesrath, in diesem Jahr äußerst lebhaft; in vielen Fällen wurde im gleichen Geschäfte sogar zum dritten und vierten Male korrespondirt; ferner für Einvernahmen von Personen Behufs Führung von waltenden Civilprozessen oder Fiskal-Untersuchungen u. s. w., Expedition von Akten gerichtlicher und administrativer Natur; Ein-

fragen in Fertigungs-, Einschreibungs-, Nachschlagungs-, Pfandrechtslöschungs- und Stipulationsangelegenheiten; ebenso in Betreff der im alten Kantonstheile gegenwärtig noch im Werke begriffenen Grundbücherbereinigung u. s. w.

Endlich hatte die Direktion, als in ihre Kompetenz fallend, von ihr aus noch einen umfangreichen Detail von Justizgeschäften, vorzüglich in Rechnungs- und Kostenmoderationsfachen zu erledigen gehabt.

Wenn auch die Justiz-Geschäfte minder zahlreich sind als die Polizei-Geschäfte, so darf dagegen nicht außer Acht gelassen werden, daß viele der Justiz-Geschäfte, und namentlich die Beschwerden, im Verhältniß zu den Polizei-Geschäften, weit mehr Zeitaufwand in Anspruch nehmen, indem solche Geschäfte mit vieler Umsicht und Sachkenntniß behandelt werden müssen, während für die Erledigung der Polizei-Geschäfte in ihrer großen Mehrzahl kein Aktenstudium erforderlich ist.

B. Polizei.

1. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Wie gewohnt wurde dieselbe unter der Oberaufsicht der Justiz- und Polizei-Direktion hauptsächlich durch die Centralpolizei und das Landjägerkorps besorgt, auf deren spezielle Leistungen hienach verwiesen wird. Wegen fortwährender Ueberhandnahme des Vagantenwesens und der Verbrechen sah sich die Direktion veranlaßt, an alle Regierungsstatthalterämter die nachdrückliche Weisung zugehen zu lassen, die Sicherheitspolizei mit aller Strenge zu handhaben. Die häufigen Vorfälle von Verbrechen an Personen und Eigenthum, die sich in der Hauptstadt und deren Umgebung im Winter 1853/54 kundgegeben hatten, und die die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdeten, erforderten die angestrengteste Thätigkeit der Polizeimannschaft, und es wurde dieselbe

momentan um 10 Mann vermehrt, die vorzüglich zum Patrouilledienst zur Nachtzeit verwendet wurden.

Die Leistungen der Centralpolizei und des Landjägercorps waren folgende:

1. Centralpolizei.

Dieselbe ertheilte:

Im Paßwesen:

Visa für Pässe und Wanderbücher	9485
Neue Pässe	2699
Neue Wanderbücher	424

Im Fremdenwesen:

Aufenthaltsscheine an conditionirende Personen	122
Niederlassungsbewilligungen an kantonsfremde Schweizerbürger	586
Niederlassungsbewilligungen an Landesfremde	132
Toleranzscheine	14

Im Markt- und Hausirwesen:

Patente aller Art	2047
Marktattestate	57

Im Fahndungs- und Transportwesen verfügte sie;

Ausschreibungen in den Signalementenbüchern	4337
Revokationen von Ausschreibungen	901
Einbringungen von Arrestanten	2332
Transporte von Personen	1653
Expeditionen über die Grenze mit Vorweis	53
Fortweisung von Geltstägern	13
Anherlieferungen von Verbrechern	45
Auslieferungen von Verbrechern	48
Bewilligungen an entlassene Schellenhaussträflinge zum Eintritt in die Hauptstadt	54
Bewilligungen zum Eintritt an kantons- und amtsverwiesene Personen	113
Armenfuhrer	349

Im Enthaltungswesen:

Vollzogene Einsperrungsstrafen	1012
Entlassungen von Sträflingen	895
Gefangenschaftsfälle (Einhürmungen) in d. Hauptstadt	5061
Verstorbene in den Enthaltungsanstalten	39
Damit standen im Zusammenhange:	
Besorgte Abhörungen von Züchtlingen	15
Kontrollirte Urtheile	5272
Ausgefertigte Gefangenschaft-Kostensnoten	
Abschriften, Urtheile	Seiten 767
Aberlassene Schreiben	1200
„ Kreis Schreiben	5

Landjäger-Corps.

Als Dienstleistungen sind auszuheben:

Die Arrestationen von Verbrechern, nämlich:

wegen Mordes und Todschlages	5
„ Brandstiftung	20
„ Kindsmord, Kindesaussetzung	13
„ Nothzucht	11
„ Diebstahls	1547
„ Fälschung	19
„ Unterschlagung	18
„ Betrügereien	47
„ Falschmünzerei und Ausgeben falschen Geldes	16
„ Eingrenzungs-Übertretung	84
„ Unzucht	49
„ Nachtunfug, Böllerei, Streit	186
„ unbefugten Hausirens	351
„ unbefugtem Steuersammeln	16
„ Schriftenlosigkeit	310

Im Fernern wurden arretirt:

Zur Anhaltung Ausgeschriebene	532
Entwichene aus den Zuchthäusern	10

Uebertrag 3234

	Uebertrag	3234
Entwichene aus den Strafearbeitshäusern		14
„ „ „ Gefangenschaften		21
Verwiesene aus der Eidgenossenschaft		9
„ „ dem Kanton		166
„ „ den Amtsbezirken		517
Mit Vorführungen und Verhaftsbefehlen		925
Vagabunden und Bettler		2808

7694

Anzeigen haben die Landjäger den Behörden eingereicht:

wegen Diebstählen		1453
„ Fälschungen		20
„ Unterschlagungen		41
„ Gebrauchs von falschem Maaß und Gewicht		119
„ Zoll- und Ohmgeldverschlagnissen		282
„ unbefugten Medicinirens		12
„ Lotterie-Kollektirens		39
„ Nachtunfug und Streit		343
„ Winkelwirthschaft		165
„ Betrügereien		91
„ Verstößen gegen das Wirthschaftsgesetz		516
„ „ „ Jagd- u. Fischereigesetz		143
„ „ „ Gewerbsgesetz		272
„ „ „ Fremden-gesetz		361
„ „ „ die Feuerpolizei		133
„ „ „ die Straßenpolizei		91
„ Wald- und Holzfrevel		273
„ verschiedener anderer Widerhandlungen		843

Total der Anzeigen . . . 5197

Transporte der Gefangenen, Verwiesenen, Vagabunden u. s. w., worunter viele zu mehreren Personen, auf Distanzen von 2—5 Stunden, wurden vollführt 8124, und in den 30 Amtsbezirken besorgen ebenso viele Landjäger den Gefangenwärter- und Plantondienst.

Bestand des Corps:

Auf den 1. Jänner 1854	Mann	254
Neu eingetreten		27
Ausgetreten		<u>24</u>
		3
Auf den 31. Dezember 1854		257
Stationsveränderungen fanden statt		108

2. Strafanstalten.

Bern.

Personalbestand und Mutation.

Das Aufseher-Personal bestand:

Auf den 1. Jänner 1854		52
Neu eingetreten	8	
Ausgetreten dagegen	<u>6</u>	
		2
Auf den 1. Jänner 1855		54

Der Sträflinge:

	Schellenhaus.	Zuchthaus.	Total.
Auf den 1. Jänner 1854: Männer	237	333	570
Weiber	32	107	139
	<u>269</u>	<u>440</u>	<u>709</u>
Auf den 1. Jänner 1855: Männer	242	340	582
Weiber	36	96	132
	<u>278</u>	<u>436</u>	<u>714</u>

Der Totalbestand hat sich demnach vermehrt um 5 Personen, bei den Polizeigefangenen dagegen um 1 vermindert.

Im Laufe des Jahres sind eingetreten:

	Schellenhaus.	Zuchthaus.	Total.
Männer	65	267	332
Weiber	9	101	110
mit Sentenz	74	368	442
Durch Verlegung und Einbringung von Deserteurs	11	17	28
Zusammen	85	385	470
Polizeigefangene			109
Total der Eingetretenen			579

Ausgetreten hingegen:

	Schellenhaus.		Zuchthaus.		Total.
	Männ.	Weib.	Männ.	Weib.	
Mit Zeitvollendung	19	—	122	43	184
Durch Strafnachlaß	19	4	87	62	172
„ Strafumwandlung	10	—	33	2	45
„ Desertion	3	—	6	—	9
„ Verlegung	13	1	12	3	29
„ Todesfall	7	—	15	4	26
	71	5	275	114	465
Polizeigefangene					110
Total der Ausgetretenen					575

Also 4 mehr eingetreten als ausgetreten.

Die tägliche Mittelzahl betrug im Jahr 1853 $621^{192/365}$, im Jahr 1854 $719^{174/365}$, mithin ergibt sich im Jahr 1854 eine Vermehrung von $97^{347/365}$.

Unter den sämtlichen eingetretenen Sträflingen befanden sich 121 Rückfällige, was auf 100 Eingetretene $25^{35/47}$ Rückfällige gibt. Es hat mithin wieder eine Verminderung derselben stattgefunden, denn es kamen im Jahr 1851 auf 100 eingetretene Sträflinge $40^{1/2}$, 1852 $32^{1/4}$ und 1853 $27^{1/5}$ Rückfällige. Die Verminderung beträgt also in den drei letzten Jahren $14^{8/10} 0/0$.

Nach den Strafzeiten vertheilen sich die Sträflinge wie folgt:

Bis auf 1 Jahr 56, von 1 bis 2 Jahr 137, von 2 bis 3 Jahren 154, von 3 bis 4 Jahren 124, von 4 bis 5 Jahren 76, von 5 bis 6 Jahren 36, von 6 bis 7 Jahren 24, von 7 bis 8 Jahren 9, von 8 bis 9 Jahren 22, von 9 bis 10 Jahren 4, von 10 bis 15 Jahren 45, von 15 bis 20 Jahren 11, von 10 bis 25 Jahren 17 und lebenslänglich 3.

In Bezug auf die Art der Verbrechen waren verurtheilt:

Wegen Mord, Mordversuch und Anklage auf Mord 7, Raubmord und Anklage darauf 4, Kindsmord 17, Kindesaussetzung und lebensgefährlicher Behandlung von Kindern 4, Tödtung 4, Brandstiftung und Branddrohung 36, Münzverbrecher 10, Raub und Straßenraub 16, Diebstahl und Hehlererei 564, Fälschung 3, Betrug 13, Unterschlagung 7, Nothzucht 4, Blutschande 1, Unzucht und Gemeindsbelästigung 5, Verheimlichung der Schwangerschaft 4, Konkubinat 2, Verweisungs- und Gemeinds eingrenzungs-Uebertretung 9, gefährliche Drohungen 1, Meineid 1 und Pfandverschleppung 2.

Unter sämtlichen Sträflingen befanden sich 7 noch nicht admittirte, 23 Katholiken und 2 Israeliten.

Nach dem Alter vertheilten sich diese Sträflinge wie folgt:

	Schellenhaus.		Zuchthaus.		Total.
	Männ.	Weib.	Männ.	Weib.	
Unter 15 Jahren	—	—	1	—	1
Von 16 bis 20 Jahren	12	2	41	4	59
„ 20 bis 25	40	9	47	19	115
„ 25 bis 30	48	4	52	21	125
„ 30 bis 35	45	10	56	18	129
„ 35 bis 40	39	2	46	15	102
„ 40 bis 50	38	7	65	12	122
„ 50 bis 60	18	2	23	6	49
„ 60 bis 70 „ u. darüber	2	—	9	1	12
	242	36	340	96	714

Landarbeiter und Tagelöhner waren es 313, Dienstboten 25, Schuster 27, Schneider 28, Weber 48, Zimmerleute 14, Maurer 15, von übrigen Handwerkern und Berufsarten 166, Berufslose 78, als Vaganten bezeichnet.

Nach der Heimathörigkeit vertheilen sich die Sträflinge folgendermaßen: die Kantonsbürger: Auf den Amtsbezirk Aarberg 35, Aarwangen 76, Bern 91, Biel 3, Büren 17, Burgdorf 52, Courtelary 1, Delsberg und Laufen 4, Erlach und Neuenstadt 18, Fraubrunnen 34, Frutigen 22, Interlaken 31, Konolfingen 106, Laupen 13, Münster 1, Nidau 16, Oberhasle 14, Pruntrut 1, Saanen 11, Seftigen 83, Signau 113, Ober-Simmenthal 19, Nieder-Simmenthal 31, Schwarzenburg 54, Thun 78, Trachselwald 115, Wangen 59. Schweizerbürger aus andern Kantonen 39 und Ausländer 8.

Bezüglich der Klassifikation der 714 Sträflinge, so befanden sich in der Prüfungs-klasse 349, in der Klasse der Bessern 100, in der Klasse der Schlechtern 23 und Rückfällige 242.

Aufsicht und Disziplin.

Trotz den immer steigenden Schwierigkeiten, herbeigeführt durch die übermäßige Zahl der Sträflinge, der stets zunehmenden Frechheit und Störrigkeit der Ankömmliche, und ungeachtet der Gefahr bei der gegenwärtigen Einrichtung, daß man mehr als 100 Kettensträflinge im Schellenhause und ebenso viele im Zuchthause, alle bei einander auf den Estrichen im Dachstuhle angebrachten, nur mit Laden eingemachten Kammern zur Nachtzeit unterbringen muß, und trotz der beschränkten Zahl des Aufseherpersonals konnte Aufsicht und Disziplin doch in demjenigen Grade ausgeübt und gehandhabt werden, daß der regelmäßige Gang der Anstalt nie gestört war; jede Regung von Ungehorsam und Widersetzlichkeit wurde mit aller Strenge niedergehalten, in Folge dessen viele Bestrafungen erfolgen mußten und nur 32 Männer und 22 Weiber im Schellenhause, und 13 Weiber im Zuchthause

das ganze Jahr hindurch verschont blieben; die Gesamtzahl der Disziplinarstrafen betrug 4,517.

Gottesdienst und Unterricht.

Der Gottesdienst fand regelmäßig statt, nämlich alle Sonntage für alle reformirten Sträflinge von Morgens 9 Uhr bis 10 und Nachmittags von 1 bis 2 Uhr, für alle katholischen Sträflinge aber von 11 bis 12 Uhr Vormittags, ebenso der übliche Wochen-Gottesdienst für die reformirten Sträflinge Mittwochs von 11 bis 12 Uhr Vormittags für die Männer und Donnerstags in der gleichen Stunde für die Weiber. Die anregenden, verständlichen, in alle Lebensverhältnisse der Sträflinge eingehenden Predigten machten stets sichtlich Eindruck und fesselten die Aufmerksamkeit der meisten Sträflinge, und obschon die dadurch erweckten guten Vorsätze bei vielen nur von kurzer Dauer zu sein scheinen, ist doch nicht zu zweifeln, daß dieselben bei einer kleinen Zahl wirksam bleiben werden. Auch die Besuche der Geistlichen bei den neu eingetretenen, den Kranken und den austretenden Sträflingen haben wie gewohnt stattgefunden.

Der Schulunterricht, obschon viel Arbeitszeit in Anspruch nehmend und nachtheilig auf den Verdienst wirkend, hatte dennoch seinen gewöhnlichen Gang, indem die vorgeschriebenen Stunden stets eingehalten wurden; die Unterrichtsfächer sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, Religion und Kirchengesang, und es fehlte nicht an Sträflingen, welche die Wohlthat dieses Unterrichts anerkennen und sich dafür dankbar erzeigen.

Krankenpflege.

Die Infirmerie war das ganze Jahr hindurch in dem Maße angefüllt, daß nicht alle Kranken aufgenommen werden konnten, sondern viele derselben in Zellen untergebracht werden mußten, indem 991 Krankheitsfälle mit 18,518 Krankentagen vorkamen, davon wurden geheilt oder gebessert 857,

krank entlassen 12, starben 32 und in Behandlung geblieben 45. Es waren durchschnittlich täglich $50\frac{7}{10}$ Kranke, und das Verhältniß der Kranken zu der Gesamtzahl der Gefangenen war $7\frac{5}{100}$ 0/0, 2 0/0 mehr als im Jahr 1853. Die Kosten für die Krankenpflege betragen ohne die Nahrung (Krankenkost) Fr. 5,109. 95 im Ganzen und $27\frac{6}{10}$ Ct. per Krankentag, beinahe $\frac{1}{3}$ weniger als im Jahr 1853.

Kost, Kleidung.

Die bisherige Kost der Sträflinge wurde dadurch geschmälert, daß in Folge Verordnung des Regierungsraths für die Männer der Wein und für die Weiber der Kaffee nicht mehr verabreicht wird und auch die Fleischrationen am Sonntag und Donnerstag von 10 Loth auf 8 Loth herabgesetzt wurden. In der Kleidung der Zuchthaussträflinge wurde ebenfalls eine Veränderung eingeführt, welche aber nur darin besteht, daß dieselbe statt blau rostgelb sein soll, wird aber erst eingeführt, wenn der Vorrath der blauen Kleider aufgebraucht ist. Die Kleidung kommt auf einen männlichen Sträfling auf Fr. $39\frac{1}{2}$ und für einen weiblichen Sträfling auf Fr. $46\frac{8}{10}$ zu stehen, abgesehen von den Waschen, die bei der großen Zahl der Betten (770) alle Wochen nöthig sind. Das Küchenfeuer, die Beheizung und Beleuchtung bilden zusammen eine bedeutende Ausgabe der Anstalt, obgleich sehr ökonomisch damit verfahren wird.

Arbeiten und Verdienst der Sträflinge.

Durch die ungeheure Vermehrung der Sträflinge und daher auch Vermehrung des Raumes für die Betten, der Speisezimmer und der Magazine sind dagegen die Räume für die Arbeiten im Innern des Hauses in dem Maße vermindert worden, daß von den 719 Sträflingen höchstens 380 beschäftigt werden konnten, und die übrigen 339 wären ohne Beschäftigung geblieben, wenn die Arbeiten auf solche im Innern des Hauses beschränkt gewesen wären; daher muß das

Augenmerk desto mehr auf die Arbeiten der Landwirthschaft gerichtet sein, welche übrigens von jeher der Anstalt den meisten Nutzen gewährten.

Arbeiten und Verdienst in und außer dem Hause:

	Tagwerke.	Verdienst.
		Fr. Rp.
Im Hause: Spinnerei, Weberei, Schneiderei, Schuhmacherei und andere Berufsarten	116,129	46,167. 29
Außer dem Hause: Landwirthschaft, Torfgräberei zc.	59,510	77,603. 33
Total	175,639	123,770. 62

Vertheilt man den Gesamtverdienst auf die Gesamtzahl der Sträflinge, so bezieht es per Kopf im Jahr Fr. 173. 78, per Tag $56\frac{2}{10}$ Rp.

Finanzielle Ergebnisse.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Per Sträfling:	
					Jährlich.	Täglich.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Die Einnahmen betragen:						
Für verkauftes Abzeug			624.	37		
An Verdienst der Sträflinge			123,770.	62	173.	78 56 ² / ₁₀
Als Staatsbeitrag	141,333.	33	141,333.	33	198.	42 54 ³ / ₁₀
Der Budget-Kredit war	75,000.	—				
Nachschuß war erforderlich	66,333.	33				
Summa			<u>265,728.</u>	<u>32</u>	<u>373.</u>	<u>09. 102²/₁₀</u>
Die Ausgaben hingegen:						
An Verwaltungskosten			44,628.	59	62.	66 17 ² / ₁₀
Nahrung der Sträflinge und Aufseher	177,526.	79				
Davon abgezogen für die Kost des Aufseherpersonals und die Kostgelder für die Polizeigefangenen	19,031.	61				
Uebertrag			<u>158,495.</u>	<u>18</u>	<u>223.</u>	<u>93 61³/₁₀</u>
			203,123.	77		

			Per Sträfling.	
	Fr.	Rp.	Jährlich.	Täglich.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	203,123.	77		
Kleidung der Sträflinge	20,939.	76	29.	40
Hauswaschen	2,842.	83	3.	99
Befeuerung	11,405.	89	16.	01
Beleuchtung	4,607.	75	5.	35
Krankenpflege	5,109.	95	7.	17
Gottesdienst und Unterricht	1,159.	86	1.	63
Verdiensttheile an Gefangene	1,498.	19	2.	10
Reisegeld an Sträflinge	381.	—	—.	52 ¹ / ₂
Mobilien, Schiff und Geschirr	14,659.	32	20.	58
Summa	265,728.	32	373.	09
				102 ² / ₁₀

Pruntrut.

Der Bericht des dormaligen Zuchthausverwalters, welcher im Laufe des Jahres 1854 seine Stelle angetreten, lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

Das Aufsichtspersonal bestand aus 7—8 Zuchtmeistern und 1 Aufseherin, über deren Pflichterfüllung mehr oder weniger geklagt wird, namentlich gegen den Obermeister, der sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht habe; das Betragen der Sträflinge war dessen ungeachtet im Allgemeinen befriedigend, gegen die Fehlbaren wurde ernstlich eingeschritten und die zweckmäßigen Disziplinarstrafen angewendet. 9 Fälle von Entweichungen ab öffentlicher Arbeit sind vorgekommen, was natürlich auf die Anstalt nachtheilig einwirken mußte.

Die Zahl der Sträflinge betrug mit Einschluß von 7 Bezirksgefangenen 128, so daß ein Zuchtmeister circa 14 Gefangene zu überwachen hatte; da in letzter Zeit infolge der Vergrößerung und der Reparationen der Anstalt die Zahl der Sträflinge sich vermehrt hat, so sollte auch im Verhältniß das Aufseherpersonal vermehrt werden.

Die Nahrung der Sträflinge wurde täglich in drei Mahlzeiten verabreicht, zweimal wöchentlich (Sonntag und Mittwoch) erhielt jeder Sträfling 10 Loth Fleisch per Mal.

Die Beschäftigung war wie gewöhnlich und es wurden verdient auf der Weberei Fr. 6362. 38, wovon aber der Arbeiterantheil von Fr. 595. 45 in Abzug zu bringen ist; auf der Schuhmacherei Fr. 1158. 51, bei den Partikularen ward für 2867 Tagwerke verdient Fr. 2791. 55 und auf der Uhrenmacherei Fr. 592. 87; auf die landwirthschaftlichen Arbeiten für die Anstalt wurden 4886 Tagwerke verwendet, die daherigen Erzeugnisse wurden nach Abzug der Kosten auf Fr. 4844. 38 geschätzt.

Der Gesundheitszustand war nicht ganz befriedigend, obschon der Hausarzt seine Pflichten treulich erfüllt; es

herrschte eine Krankheit nicht nur in der Anstalt selbst, sondern auch in der Stadt und Umgebung, an welcher viele Sträflinge litten; die Zahl der Krankheitsfälle in dieser Krise stieg auf 31 täglich, die Mittelzahl des ganzen Jahres hindurch betrug 9; gestorben sind 14.

Gottesdienst fand auf übliche Weise statt und zwar für beide Konfessionen, 2 junge Gefangene wurden zum Nachtmahl admittirt; der Schulunterricht wurde von dem Buchhalter der Anstalt, dem das Pensum eines Lehrers obliegt, ertheilt.

Das Finanzergebniß war folgendes:

Die Gesamtausgaben der Anstalt betragen	Fr.	45,312. 49
Die Gesamteinnahmen an Verdienst, Kostgeldern zc.	„	24,138. 59

Also eine Mehrausgabe von	Fr.	21,173. 90
Der Staat mußte einen Beitrag leisten von	„	20,974. —

Und als Passivsaldo zeigten sich noch . Fr. 199. 90

Der Staatsbeitrag war bündgetirt auf Fr. 14,000, mithin mußte der Kredit um Fr. 6974 überschritten werden.

Die Ausgaben auf Rechnung des Staats sind ausgemittelt auf Fr. 24,525. 33, vertheilt auf die Mittelzahl der Gefangenen (121 $\frac{1}{2}$) kostete ein Sträfling jährlich Fr. 201. 85, täglich 55 $\frac{3}{10}$ Cent.

3. Gefangenschaften in den Amtsbezirken.

In Ausübung der Oberaufsicht über sämtliche Gefangenschaften wurden die eingelangten Monatsrapporte der Regierungsstatthalterämter geprüft, gaben jedoch zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß, so viel ergab sich aber daraus, daß die sämtlichen Bezirksgefangenschaften das ganze Jahr hindurch ziemlich stark angefüllt waren.

Um dem bekannt gewordenen Uebelstande wegen Ungleichheit bei Lieferung der Gefangenschaftskost sowohl hin-

sichtlich des Maafes als des Bestandes und Gehaltes derselben abzuhelfen, wurde eine Instruktion erlassen, wodurch für die Verabreichung der Gefangenschaftskost dießfallige Vorschriften aufgestellt worden sind. Beim drohenden Herannahen der Cholera wurden durch Erlass eines Kreis Schreibens Vorkehrungen für die Gefangenen vorbereitet, um die Verbreitung wo möglich zu verhindern.

Bei der steten Ueberfüllung der Gefangenschaften waren die Begehren um Verabfolgung von Gefangenschaftseffekten zahlreich eingelangt, denen theilweise vollständig und theilweise rationell entsprochen wurde; ebenso mußte den vielseitig eingelangten Begehren von Gefangenwärtern um Preiserhöhung für die Gefangenschaftskost und mit Rücksicht auf die steigende Lebensmitteltheuerung Rechnung getragen werden.

4. Vollziehung der Buß- und Strafurtheile.

Von Seite der Finanz-Direktion wurde neuerdings über die saumselige Vollziehung der Bußen-Urtheile in den Amtsbezirken geklagt, und dabei namentlich auch der Umstand hervorgehoben, daß bei diesem nachlässigen Bezug der Bußen eine beträchtliche Zahl von Buß-Urtheilen theils schon verjährt, theils der Verjährung nahe waren, als Folge dessen im ersten Halbjahr an Bußen bei Fr. 4700 weniger eingiengen als im gleichen Zeitraum des Jahres 1853.

Um diesem Uebelstande zu begegnen wurde vom Regierungsrath ein Kreis schreiben erlassen, mit der Weisung, fortan die Vollziehung aller Straf- und Buß-Urtheile un-nachsichtlich und mit aller Strenge des Gesetzes zu besorgen.

5. Strafnachlaß-Gesuche.

Die Begehren aus den Strafanstalten für theilweisen Nachlaß der Freiheitsstrafen, ferner solche für Buß- oder

Verweisungsnachlaß und Strafvollziehungsausschub waren nicht minder zahlreich eingelangt als in frühern Jahren, indem dabei wohl bei 280 bestrafte Individuen betheilt waren; dieselben wurden je nach Umständen in entsprechendem oder abweisendem Sinne behandelt, jedenfalls wurden die zu frühzeitig eingereichten abgewiesen. Unter diesen ist speziell zu erwähnen: das Begnadigungsgesuch der beiden Raubmörder Johann Binggeli von Guggisberg und Jakob Reber von Innerbirrmoos, das jedoch vom Großen Rathe abgewiesen wurde, infolge dessen das Todesurtheil im Amtsbezirk Konolfingen an ihnen vollzogen werden mußte.

Infolge des Gesetzes vom 12. März 1853, Art. 24, wonach dem Regierungsrath die Kompetenz eingeräumt ist, in geeigneten Fällen Enthaltungsstrafen durch Landesverweisung zu ersetzen, kam eine Menge Strafumwandlungsgesuche ein, die wohl bei 130 Sträflinge betrafen, weitaus die meisten zum Zwecke der Auswanderung nach Amerika; insofern sie nicht zu frühzeitig gestellt waren, wurde in den entsprechenden Fällen der Rest der Freiheitsstrafe durch Landesverweisung von fünffacher Dauer ersetzt, und der Betreffende auf vorgelegte Bescheinigung der vorbereiteten Auswanderung freigelassen.

Endlich erledigte die Direktion zufolge ihrer Kompetenz die Anträge der Zuchthausverwalter von Bern und Pruntrut, betreffend die gesetzlich vorgesehene Begünstigung der bessern Sträflinge durch Nachlaß des letzten Zwölftheils ihrer Strafzeit, ebenso eine große Anzahl Fälle von Strafortsbestimmungen für Individuen, die zu Einsperrungsstrafen ohne Bezeichnung der Anstalt verurtheilt wurden.

6. Lösch- und Rettungsanstalten.

Auch in diesem Jahre sind keine Verfügungen exceptio-
neller Bedeutung erlassen worden; die Feuerpolizei wird nach
besten Kräften gehandhabt, die Feuerspritzen-Musterungen,

Da wo sie stattfanden, waren im Allgemeinen befriedigend ausgefallen; mehreren Gemeinden wurde die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, bei Vererblichungsfällen statt das gesetzlich vorgeschriebene Requisit über den Besitz eines Feuerweimers zu verlangen, eine Gebühr zu Händen der Löschanstalten zu beziehen.

Die Anschaffungen von Feuersprizen werden immer seltener, ohne Zweifel ein Beweis, daß nun bald alle Gemeinden des ganzen Kantons mit diesem so nöthigen Löschmittel versehen sind, denn auch in diesem Jahre sind solche Anschaffungen auf wenige Fälle beschränkt; es haben die übliche Beisteuer von 10 % des Kaufpreises für neu angeschaffte Feuersprizen erhalten: bloß die Gemeinden St. Immer Fr. 210. 30, Leissigen, Fr. 114, 29, Gelterfingen Fr. 61. 43 und Lauperswylviertel Fr. 162.

In Bezug auf Lebensrettungen ist zu bemerken, daß zwar im Jahr 1854 die Verdienstmedaille an Niemand verabfolgt wurde, wohl aber wurden in 14 Fällen für Beweise edler Nächstenliebe und Hülfeleistung bei Rettungen kleinere Recompensen in Geld ertheilt.

7. Außergewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Anzeigen solcher Fälle langten ein 157, davon betrafen 67 Feuersbrünste, worunter mehrere Waldbrände, 75 Todesfälle, 6 durch fremde Gewaltthat und 9 Selbstentleibungen; bei den Todesfällen ist zu bemerken, daß weit aus die meisten in Gewässern erfolgten, indem 49 menschliche Leichnamen darin gefunden worden, von denen noch viele zu den Selbstentleibungsfällen gehören mögen.

8. Armenpolizei.

Durch das Gesetz über die Armenpolizei vom 9. Feb. 1849 ist die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden und der

Dienstleister der Polizeimannschaft in vermehrtem Grade in Anspruch genommen, denn bei den vielfältig vorgesehenen Straffällen traten auch die Widerhandlungsfälle in hohem Maße ein, indem von den Landjägern und Ortspolizeidienern in Handhabung dieses Armenpolizeigesetzes nicht weniger als 2808 Bettler und Bagabunden aufgegriffen und von der Centralpolizei 349 Armenfuhren bewerkstelligt wurden, davon zeugt die stete Ueberfüllung aller Strafanstalten des Kantons und namentlich die Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg, wohin gewöhnlich die Fehlbaren in Anwendung des Armenpolizeigesetzes verurtheilt werden.

9. Fremdenpolizei.

Im Jahr 1854 wurden nach Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse an 586 Schweizerbürger anderer Kantone und an 132 Landesfremde Niederlassungsbewilligungen ertheilt; die Revision der Fremdenschriften erstreckte sich über 1100 Landesfremde, 450 Schweizerbürger und 6000 Conditionirende; das Hauptaugenmerk richtete sich auf die Bervollständigung der Kontrollen durch Eintragung der Veränderungen im Familienstande und auf die Erneuerung der ausgelaufenen Legitimationschriften. Der Stand der Fremden im Kanton, mit Ausschluß der bloß Durchreisenden und der Handwerksgefelln war auf den 31. Dezember 1854 folgender: 3485 Schweizerbürger aus andern Kantonen und 1752 Landesfremde.

Als eine Folge des Fremdengesetzes von Anno 1816 behandelte die Direktion an 22 Bürgerrechtankaufbegehren von Fremden, 2 Schweizer und 20 Ausländer, denen mit wenigen Ausnahmen entsprochen wurde, 15 Naturalisationsbegehren von Landesfremden, mit Ausnahme eines einzigen wurden alle diese vom Großen Rathe naturalisirt; ferner 17 Liegenschaftsankaufbegehren und 7 Grundpfandrechtserwer-

bungsbegehren, denen infolge Reciprocität gleichfalls entsprochen wurde.

10. Heirathswesen.

Dieser Geschäftszweig bildet einen wesentlichen Bestandtheil des hierseitigen Geschäftskreises, bei Ausstellung der Heirathsbewilligungen in den verschiedenartigen Fällen muß stets mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden, damit nicht durch eine bloß oberflächliche Untersuchung der Schriften neue Heimathlosenfälle entstehen, und in dieser Absicht wurde von der Direktion eine Instruktion an sämtliche Pfarrämter des Kantons erlassen, wodurch die erforderlichen Requisite für alle Fälle von Heirathsbewilligungen vorgeschrieben sind. Vorgekommene Spezialfälle hatten auch die Veranlassung gegeben, daß eine Verordnung, betreffend Reglerung der Heirathsrequisite für den Abschluß von Ehen zwischen Bernern und Ausländern oder Ausländern und Bernerinnen vom Großen Rathe dekretirt wurde.

Nach sorgfältiger Prüfung der Schriften wurden dann im Jahr 1854 ertheilt: 553 Heirathsbewilligungen an Kantons- und Landesfremde zur Verkündung und Trauung im Kanton, sowie an Berner zur auswärtigen Kopulation mit Ausländerinnen, ferner 627 Eheverkündigungs-Dispensationen und 16 Kopulationsbewilligungen in der heiligen Zeit.

11. Heimathlosenangelegenheiten.

Auch in diesem Jahre haben sich sowohl die Kantonal- als die Bundesbehörden vielfach damit beschäftigt, indem der dießfallige Geschäftsverkehr mit dem Bundesrath ziemlich lebhaft war, infolge der geführten Heimathhörigkeits-Untersuchungen erfolgten 7 bundesrätliche Beschlüsse zum Zweck der Einbürgerung von Heimathlosen, einige Individuen

wurden dem hierseitigen Kanton zugetheilt und in einem Falle, wobei auch Bern betheiligt war, der bundesrätthliche Einbürgerungsbeschluß von der Regierung von Basellandschaft angefochten, und in Folge dessen dieser streitige Fall vor Bundesgericht gebracht, hat aber seine Erledigung noch nicht gefunden.

Dagegen ist es den Bundesbehörden abermals gelungen, in 3 Fällen die ursprüngliche Heimathhörigkeit zu ermitteln und Anerkennungen in der ursprünglichen Heimath in Baden und Württemberg zu erwirken, woraufhin die betreffenden Individuen sofort dahin abgeschoben wurden.

Bei dem unausgesetzten Eifer der Behörden ist die Erledigung der Heimathlosen-Angelegenheit also wieder um etwas näher zum Ziele geführt und voraussichtlich dürfte die definitive Erledigung derselben in naher Aussicht stehen.

12. Auswanderungswesen.

In Folge Dekret, betreffend die Auswanderungsagenten, vom 7. Dezember 1852 zum Zwecke der Sicherstellung der auswandernden Personen vor Betrügereien und sonstigen für sie nachtheiligen Handlungen der Spediteurs und Auswanderungsagenten wurden gegen Realkautions von Fr. 5000 an 5 Agenten Patente ertheilt, je auf die Dauer von 2 Jahren, 4 dagegen wurden zurückgegeben oder zurückgezogen.

Mehrere Agenten wurden wegen Widerhandlungen gegen jenes Gesetz bestraft und namentlich gegen einen mußte von der Behörde aus eingeschritten werden, da derselbe seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, denn laut den vom schweizerischen Konsul in Havre eingelangten Berichten sah sich eine Menge Personen von ihm betrogen, weil sie sich nicht einschiffen konnten und dadurch empfindlichen Verlusten ausgesetzt, ja sogar dem Elend preisgegeben waren; es mußte deshalb mit dem Konsul vielfach korrespondirt und den be-

trogenen Leute: zur Einschiffung verholzen werden. Als eine natürliche Folge wurde dann das betreffende Depositum von Fr. 5000 in Anspruch genommen, woraus jedoch bei weitem nicht alle Verluste gedeckt werden konnten.

13. Heimathrechtsstreitigkeiten.

Wegen dem im Kanton Aargau herrschenden Grundsatz, wonach keine Kinder, welche Eheleute (der Mann ein Aargauer und die Frau eine Bernerin) vor ihrer Ehe erzeugt hatten, nicht als ehelich, d. h. nicht als aargauische Kantonsbürger anerkannt werden, mußten die Behörden auf eingelangte Begehren in mehreren Fällen dahin wirken, daß die Sache vor Bundesgericht gebracht wurde und bereits sind solche Streitfälle zwischen Bern und Aargau im Sinne der hierseitigen Intervention entschieden worden.

Ebenso hatten die Behörden einige Fälle von Bürgerrechtsstreitigkeiten im hiesigen Kanton selbst, und namentlich auch im Jura zu behandeln, die je nach Umständen und Verhältnissen erledigt wurden.

14. Maß- und Gewichtspolizei.

Im Jahr 1854 sind allgemeine Nachschauungen über die im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Gewichte und Waagen in folgenden Amtsbezirken ausgeführt worden: Frutigen, Laupen, Schwarzenburg, Signau, Obersimmenthal, Nidersimmenthal, Thun und Wangen.

Leider ist das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 für den Kanton Bern immer noch nicht in Kraft getreten. Die Strafbestimmungen des alten Gesetzes von 1836 werden von dem Polizeirichter nicht gerne angewandt, so daß bei der Aussicht auf baldige Einführung des neuen Gesetzes meisten-

theils gar keine Strafen gefällt werden und somit die Nachschauen nicht mit dem gehörigen Erfolge durchgeführt werden können. Dieses für den Kanton Bern in jeder Beziehung vortheilhafte Gesetz ist bereits in die amtliche Gesetzesammlung (Jahrgang 1852, pag. 67) aufgenommen und erzeugt dadurch mannigfaltige Konfusionen, indem einzelne Richter sich veranlaßt glauben, darnach zu urtheilen.

In der Absicht, für den Verkauf der Kartoffeln das Gewicht einzuführen, welcher Modus bereits in mehreren andern Kantonen besteht, wurde eine dießfallige Verordnung entworfen und darüber die Ansichten der Gemeinden eingeholt; je nach dem Ergebnis werden die Behörden das Weitere anordnen.

Im Personal für die Maas- und Gewichtpolizei fand nur diejenige Abänderung statt, daß auf Antrag des Regierungsstatthalteramts Neuenstadt daselbst eine Untereichstätte für Flüssigkeitsmaas eingeführt wurde.

15. Sektenwesen.

In Bezug auf das Treiben der Sektirer sind hie und da Klagen laut geworden, namentlich in den Amtsbezirken Interlaken und Thun, wo ein sogenannter Mormonenlehrer sein Wesen getrieben und sich mit der Verbreitung unchristlicher, mit den Grundsätzen menschlicher Staatsordnung widerstreitenden Lehren seiner Sekte abgegeben hat. Secrist, so hieß der amerikanische Irrlehrer, wurde deshalb im Einverständnis mit der Kirchendirektion aus dem Gebiete des Kantons Bern fortgewiesen und diese Verfügung den obersten Polizeistellen sämtlicher Kantone zur gutfindenden Berücksichtigung mitgetheilt.

Gesuche von Neutäufern für Einschreibung ihrer Kinder ohne Taufe in die Civilstandsregister wurden wieder mehrere in Berücksichtigung des in der Staatsverfassung ausgesprochenen

Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit in willfahrendem Sinne behandelt.

16. Paternitäts-Angelegenheiten.

Bei der großen Zahl der im Kanton Waadt sich aufhaltenden Bernerinnen kamen die Paternitätsfälle in diesem Jahr häufiger als je vor, der daherige Geschäftsverkehr mit den waadtländischen Behörden war deßhalb auch sehr lebhaft; nach vorausgegangener Mittheilung des Schwangerschaftsfallcs folgten die daherigen Geburtsakten, in Folge derselben jedesmal die Standesbestimmung angeordnet und die Heimathscheine für die außerehelichen Kinder an die waadtländischen Behörden versendet worden.

Im Kanton Neuenburg mögen Schwangerschaftsfälle von Bernerinnen ebenso häufig vorkommen, weil aber daselbst verboten ist, den Urheber der Schwangerschaft für die Folgen zu belangen, so erfolgten auch keine daherigen Mittheilungen an die Behörden.

17. Schieß- und Spiel-Bewilligungen.

Infolge Gesetzes über das Spielen vom 19. Jänner 1852 muß für alle Arten Spiele und Freischießen um ausgesetzte Gaben die kompetente Bewilligung eingeholt werden; auf eingelangte Begehren solcher Art, die in die Kompetenz der hierseitigen Direktion fielen, wurden in 15 Fällen Bewilligung ertheilt und die daherige Gebühr von Fr. 10 bezogen.

In diese Kategorie gehören auch die Lotterie-Bewilligungsgesuche, deren 11 einlangten; diejenigen, welche zu allgemein wohlthätigen Zwecken bestimmt waren oder sonst Berücksichtigung verdienten, wurden bewilligt, die andern aber, als auf Privat Zwecke abgesehen, hingegen abgewiesen.

18. Außer diesen Geschäftsarten wurden noch eine Menge anderer polizeilicher Natur behandelt und erledigt, namentlich

Gesuche von Privaten und den Bundesbehörden für Beibringung von Tauf- und Todtenscheinen, Informationen über Leben oder Tod landesabwesender Personen und andere derartige Requisitorien, ferner Interventionen in Niederlassungs-, Auslieferungs- und andern Angelegenheiten zum Schutze hiesiger Kantonsbürger bei auswärtigen Behörden und umgekehrt von solchen bei hiesigen Behörden für Kantonsfremde; die dießfalls häufig eingetretenen Fälle veranlaßten ziemlich lebhaftes Korrespondenz mit den auswärtigen Behörden.

Infolge Organisation der Justiz- und Polizei-Verwaltung vom 24. März 1854 wurden folgende Beamtungen, unter der Polizeidirektion stehend, frisch besetzt: die Stelle eines zweiten Sekretärs der Direktion, des Chefs und des Sekretärs der Centralpolizei, des Kommandanten des Landjäger-Corps, die Stellen eines Verwalters, Buchhalters, Predigers, Arztes und Lehrers der Strafanstalten in Bern, die Stellen eines Verwalters, Buchhalters und Arztes der Strafanstalt Pruntrut und die Stelle eines Inspektors für Maas und Gewicht.

C. Kirchenverwaltung.

1. Reformirte Kirche.

Wichtige Erscheinungen oder Vorfälle von allgemeiner Bedeutung, die speziell hervorzuheben verdienten, sind der Kirchendirektion keine bekannt geworden, indeß darf nicht unberührt bleiben, daß dem Treiben eines sogenannten Mormonenlehrers in einigen Amtsbezirken des Oberlandes, von einem einheimischen Gleichgesinnten begleitet, durch polizeiliche Fortweisung ein Ende gemacht werden mußte.

Mit dem Jahr 1854 begann endlich die Einführung des neuen Kirchengesangbuches, dasselbe findet immer mehr Anklang und es dürfte dieses Gesangbuch in successiver Weise bald im ganzen reformirten Landestheile eingeführt sein.

Der Generalbericht über den religiös-sittlichen Zustand des reformirten Landestheiles, abgelegt auf die Versammlung der Kantonsynode den 4. Juli 1854, spricht sich zwar im Allgemeinen nicht ganz unbefriedigend aus, enthält aber auch Schilderungen über manche bedauerliche Kundgebungen, die mit verderblichen Folgen begleitet sind.

Nachdem die sämtlichen Bezirksynoden ihre kirchlichen Geschäfte berathen, versammelte sich auch die Kantonsynode, in deren Sitzungen zur Verhandlung kamen:

- 1) Generalbericht über den kirchlich-religiösen Zustand des reformirten Kantons; — und Anfrage, ob in Bezug auf denselben etwas zu berathen oder zu beschließen sei.
- 2) Berathung über das Synodalgesetz wegen ausgelaufener Probezeit desselben.
- 3) Der revidirte Entwurf eines Reglements über Prüfung und Aufnahme der Predigtamtskandidaten.
- 4) Die vorjährigen Anträge des Jura in Bezug auf die Wahl der Prediger an der französischen Kirche in Bern.
- 5) Das vorjährige Ansuchen des protestantisch kirchlichen Hilfsvereins um eine geordnete Theilnahme an seiner Sache.
- 6) Begehren des Kirchenvorstandes von Thierachern, daß die dortige Kirchgemeinde aus dem Verband der Bezirksynode von Bern entlassen und derjenigen von Thun einverleibt werde.
- 7) Antrag der Bezirksynode von Thun, auf Abtrennung von Zwischenflüh und Schwanden von der Kirchgemeinde Diemtigen; zunächst auf Errichtung eines eige-

nen Begräbnißplazes daselbst und Taufe der Kinder beim dortigen Filialgottesdienste.

- 8) Antrag von Thun, auf Nachsuchen einer Verordnung, daß an Sonntagen die Mühlen stille stehen, der Spektakel abgeschafft und die Fastsonntage aufgehoben sein sollen.
- 9) Antrag von Thun, auf Sammlung und Druck der Gesetze über den Sonntag und die kirchlichen Gesetze überhaupt.
- 10) Antrag von Nidau, auf Anfrage an sämtliche Kirchenvorstände, ob sie das Weglassen der Feier von Maria-Verkündigung und dagegen Erhebung des Charfreitags zu einem förmlichen Festtage gutheißen würden.
- 11) Antrag von Nidau, der Regierung den Wunsch auszudrücken, dahin zu wirken, daß die Staatsbeamten und Gemeindevorstände im Besuch des Gottesdienstes den Gemeinden mit einem guten Beispiele vorangehen möchten.
- 12) Antrag von Nidau, die Regierung zu bitten, daß eine Wahlart eingeführt werde, welche ohne Störung des Sonntags und ohne die Kirchengebäude ihrem Gebrauche zu entfremden, stattfinden könne.
- 13) Antrag von Nidau, daß die Kantonsynode den Bezirksynoden ihre Beschlüsse mittheilen solle.
- 14) Anträge von Biel in Bezug auf die Verhältnisse der deutschen Gemeinden im Jura.

Ueber Art. 4 und 12 sind von der Regierung dem Synodalausschuß dießfallige Mittheilungen gemacht und über Art. 7 ist ein Projektbeschluß der obern Behörde vorgelegt worden.

Im Uebrigen verdienen nachfolgende kirchliche Angelegenheiten von mehr oder minder allgemeinem Interesse, worüber die Exekutivebehörden statuiert haben, spezielle Erwähnung:

- 1) Dekret, betreffend die Stellung des Helfers zu Hasle

im Grund zu den drei Pfarreien Meiringen, Gadmen und Guttannen.

2) Visitations-Ordnung für die evangelisch-reformirte Kirche.

3) Auswirkung eines Credits von Fr. 800 zum Zweck, den Arbeitern am neuen Kirchengesangbuch eine angemessene Gratifikation zu ertheilen, effectuirt durch Geschenke von bleibendem Angedenken.

4) Korrespondenz mit der Regierung von Freiburg zum Schutze der evangelisch-reformirten Kirchengemeinschaft zu Freiburg, da dieselbe in ihrem Fortbestande sich bedroht fühlte.

5) Verordnung über Prüfung, Aufnahme und Konsekration der Predigtamtskandidaten.

6) Revision des Predigerbüchleins, dessen letzte Auflage im Jahr 1844 revidirt worden.

Endlich mehrere Begehren von Gemeinden für Ausschreibung und Besetzung von Rangpfarreien, als: Thunstetten, Rütthi bei Büren, Täuffelen, Binelz, Lokwyl und Walkringen, nach freier Wahl bei nächster Erledigung in gewährendem Sinne behandelt.

Mutationen in den geistlichen Stellen fanden auch im Jahr 1854 sehr häufig statt, indem frisch besetzt wurden: Die Pfarreien Neuenstadt (die französische), Guggisberg, Sonvillier, Rütthi bei Büren, Mühleberg, Boltigen, Eggwyl, Adelsboden, Reichenbach, Abligen, Gsteig bei Saanen, Lützelflüß, Walkringen und Narwangen.

Mit Tod gingen ab 9 Geistliche, durch Ertheilung von Urlaub zum auswärtigen Kirchendienst und Rücktritt aus dem aktiven Kirchendienst 2, dagegen wurden 3 Kandidaten in das Ministerium aufgenommen.

Beiträge und Unterstützungen zu kirchlichen Zwecken wurden verabreicht: An die Gemeinde St. Beatenberg Fr. 130, Gemeinde Heimiswyl Fr. 417. 43, Gemeinde Unterseen nachträglich Fr. 30, Gemeinde Wynau Fr. 188. 38, den Pfarrer

von Diemtigen Fr. 220, für den deutsch-reformirten Gottesdienst in Havre Fr. 400, für die deutsche Pfarrgemeinde in la Chaux-de-Fonds zu ihrem Kirchenbau Fr. 1000, und für den Bau einer schweizerischen reformirten Kirche in London Fr. 500; dagegen wurden die bisherigen Beiträge für die reformirten Kirchen in Solothurn, Luzern und Freiburg im Jahr 1854 nicht ausgerichtet und ein Unterstützungsgesuch des Pfarrers von Melchnau abgewiesen.

Wegen entstandenen Mißhelligkeiten zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde mußte die Kirchendirektion in zwei Fällen auf ernsthafte Weise einschreiten, ebenso in mehreren Fällen, wo der Pfarrer im Genuß seines Einkommens beeinträchtigt zu werden sich bedroht fühlte.

Im Uebrigen war auch im Jahr 1854 in Bezug auf Besetzung von Vikariaten, Urlaubs-Bestattungen, Besoldungs-Angelegenheiten, Installationen, Einfragen wegen Unterweisungen und Admissionen vor dem gesetzlichen Alter wieder ein zahlreicher Verwaltungsdetail zu erledigen.

2. Katholische Kirche.

Als ein Vorfall von allgemeinem Interesse verdient bemerkt zu werden, daß am 23. April 1854 der hochwürdigste Herr Joseph Anton Salzmann, Bischof von Basel in Solothurn im 74sten Altersjahre aus diesem Leben abgeschieden und am 27. April das feierliche Leichenbegängniß stattgefunden hatte, woraufhin der hochwürdige Herr Domkapitular Stafelbach zum Kapitels-Vikar ernannt wurde. Am 23. Mai wurde eine Konferenz der Abgeordneten der Diözesanstände behufs Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles der Diözese Basel eröffnet, wobei sich aber kein Wahlresultat ergeben; es erfolgte im Jahr 1854 keine Wahl, so daß der Kapitels-Vikar die bischöflichen Funktionen für einstweilen übernehmen mußte.

Zwei Fasten-Mandate wurden vom bischöflichen Stuhle erlassen, welchen das hohheitliche Placet ertheilt worden.

Als Verfügungen der Exekutivbehörden von mehr oder minderer Bedeutung sind hervorzuheben: Ergänzung der katholischen Kirchenkommission; Dekret über die Errichtung und Organisation von Kirchengemeinderäthen in den katholischen Bezirken des Jura, vorzüglich zum Zweck der Administration der Gemeinds-Kirchengüter (sogenannte fonds de fabrique); Vortrag über das Begehren der Gemeinde Duggingen für Erhebung zu einer eigenen Pfarrei, in abweisendem Sinne behandelt; ferners Verfügungen in Betreff des Baues einer katholischen Kirche in der Hauptstadt und Handbietung zu Ermittlung des Individuums, welches unter betrügerischem Vorgeben zu obigem Zwecke Steuern in namhafter Summe gesammelt hatte.

Da die katholische Geistlichkeit selbst zunächst unter der Aufsicht und Leitung ihres Bischofs steht, so haben die weltlichen Behörden, Besoldungs- und Wahlangelegenheiten ausgenommen, sich nur selten mit ihr zu befassen; auf die bischöflichen Wahlvorschläge wurden die zwei Pfarreien Courtetelle und Dittingen frisch besetzt. Unterstützungen wurden verabreicht: Dem Pfarrer von Wahlen Fr. 100, dem Pfarrer von Usuel Fr. 200, dem gewesenen Pfarrer Greppin zu Chevenez Fr. 100 und für den katholischen Gottesdienst zu Interlaken Fr. 200.

Direktion der Finanzen.

(Direktor: Herr Regierungsrath Fueter.)

I. Finanzgesetzgebung.

Im Bereiche der Gesetzgebung blieb das Jahr 1854 insofern ein unfruchtbares, als in das Finanzwesen einschlagend, einzig erlassen wurde: